

Kleinbauern

Gewerbetreibende



Land- und Industriearbeiter

schafft die gemeinsame rote Kampffront

Auswirkung des Schlachtviehverversicherungsgesetzes und wie die Arbeitsbauern durch den Landbund und die Nazis geprellt wurden

Das am 11. Juli 1931 im Sächsischen Landtag verabschiedete und am 1. Januar 1932 in Kraft getretene Schlachtviehverversicherungsgesetz ist wieder einmal ein Schlag gegen die armen Bauern mit ihrem prozentual geringeren Vieh und eine Vorhubsleistung zur weiteren Bereicherung und Gewinnerzielung der Händler und Fleischer.

§ 1 Abs. 3, welcher die gewerbliche Schlachtung in eine ordentliche und in eine Ausnahmeverversicherung teilt. Dann heißt es in § 2 Abs. 3 und 4: „In die ordentliche Versicherung dürfen nur gut genährte Tiere aufgenommen werden, die weder krank noch krankheitsverdächtig sind und die auch keine die Vollständigkeit des Fleisches von vornherein ausschließenden Mängel oder Verletzungen erkennen lassen. Alle übrigen versicherten Tiere gehören in die Ausnahmeverversicherung. Die Ausnahmeverversicherung ist auf Schlachthöfe beschränkt.“

So werden nach den Bestimmungen der Versicherungsordnung der Staatlichen Schlachtviehverversicherungsanstalt drei Klassen unterschieden:

1. Rinder, die vollfleischig, gut genährt, weder krank noch krankheitsverdächtig sind.
2. Rinder, die nicht ganz den Anforderungen der Klasse 1 entsprechen, werden von dem betreffenden Tierarzt der Ausnahmeverversicherung überwiesen und werden mit einem erhöhten Beitrag von 25.— Mark belastet.
3. Tiere, die offensichtlich erkrankt und durch den Ernährungszustand nicht die absolute Gewähr geben, daß ihr Fleisch zum Genuß brauchbar ist, werden überhaupt in eine Versicherung nicht aufgenommen und werden auf Kosten der Viehrenten geschlachtet.

So sind zwar diese Bestimmungen bloß auf die Schlachthöfe beschränkt, wo durch derartige rigorose Maßnahmen die Preise für das geringere Vieh gedrückt werden. Nach allgemeinem Brauche legen die Fleischer und Händler die Preisnotierungen des Schlachthofes zugrunde und zahlen dem Bauer nicht einen Pfennig mehr, obwohl der größte Teil des Viehes gar nicht auf dem Schlachthof aufgetrieben wird und der Fleischer derartige Unkosten wie auf den Schlachthöfen gar nicht zu tragen hat. So bezahlt wieder einmal der ärmere Bauer mit seinem minderwertigen Vieh die Reize und der Fleischer und der Händler haben noch mehr die Möglichkeit, sich auf Kosten der Bauern zu bereichern.

Geradezu katastrophal für die Viehschlachtungen muß sich § 4 auswirken, wo es in Abs. 1 heißt: „Ausgeschlossen von der Versicherung sind bei nichtgewerblichen Schlachtungen a) Tiere, deren Ernährungs- oder Gesundheitszustand die Untauglichkeit des Fleisches zum menschlichen Genuße vermuten läßt, wenn die Vermutung durch die Fleischschau bestätigt wird.“

Bloß ein Beispiel: Eine ältere abgemagerte Kuh kalbt, durch eine innerliche Beschädigung oder andere Umstände tritt Fieber ein, das Tier muß geschlachtet werden, die Vermutung über die Untauglichkeit bestätigt sich, er bekommt keinen Pfennig Entschädigung. Nicht bei der Vertragsabschließung wird auf den Ernährungs- oder Gesundheitszustand des Viehbestandes Rücksicht genommen, sondern es müssen gleich hohe Beiträge bezahlt werden.

§ 6 Abs. 6, die zwei letzten Sätze mit der Regelung der Umlagebeiträge, „wo Rinder im Alter über 3 bis 24 Monate auf ein Drittel desjenigen für ältere Rinder festgelegt werden. Nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses kann das Wirtschaftsministerium anordnen, daß der Beitrag nach einem anderen Maßstab umzulegen ist.“

Schon in der Durchschnittsbeitragsleistung für alle über 24 Monate alten Tiere liegt eine unbillige Härte für den kleinen und mittleren Bauern mit seinem durchschnittlich leichteren Viehschlag gegenüber dem des Großgrundbesizers und Großbauern.

So haben auch die Bauern noch keinen Einfluß, zu bestimmen, daß die Beitragsleistung für die Entschädigung nichtgewerblich geschlachteter Tiere nach den einzelnen Amtshauptmannschaften festgelegt wird. Dies bleibt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses dem Wirtschaftsministerium überlassen.

Nach § 7 kann die Anstalt Personen, die die Versicherung auf-fälliger häufig in Anspruch nehmen oder ihre Tiere schlecht behandeln oder vernachlässigen, sowie Personen mit häufigem Wechsel in ih- em Viehstand, mit höheren Versicherungsbeiträgen belegen.“

Kein Mensch wird guckheizen, wenn unlautere Elemente sich die Not ihrer Mitmenschen zunutze machen und sich dann auf Kosten der Versicherung bereichern, was sehr leicht durch einen Zufall zu § 7 unterbunden werden könnte. Oder glaubt wirklich jemand, der Viehzüchter, Bauer wird sein Vieh absichtlich schlecht behandeln oder vernachlässigen, um seine Tiere nichtschlachten zu müssen. Er wird doch häßlich sein gutes Geld verlieren.

Aber ist es nicht unerträglich, wenn selbst ein Bauer durch häufige Unglücksfälle mehrmals mit seinem Viehstand mehrmals muß und dafür noch höhere Beiträge zu leisten hat.

Nach § 11 Abs. 1 zahlt die Anstalt 80 Prozent des Schlachtgewichts. Abs. 2 § 11 schreibt vor: Wenn keine Schlachtviehschau stattgefunden hat, beträgt die Entschädigung 70 Prozent des Schlachtwertes. In besonders begründeten Ausnahmefällen entschädigt die Anstalt 80 Prozent des Schlachtwertes, wenn die Schlachtviehschau zwar unterblieben ist, den Tierbesitzer aber kein Verschulden trifft. In den allermeisten Fällen nach Abs. 2 wird bloß 70 Prozent ausgezahlt werden, wenn nicht bei Erkrankung eines Tieres ein Tierarzt hinzugezogen worden ist.

Abs. 4. Das Wirtschaftsministerium kann die in Abs. 1 und 2 genannten Hundertsätze auf Antrag der Landwirtschaftskammer und des Verwaltungsausschusses ändern. Dies bedeutet, daß die Entschädigung für Viehschlachtungen noch bedeutend unter obige Sätze gelockt werden könnte. So würde keine Seltenheit sein, daß die Entschädigung, die der Bauer erhalten dürfte, gerade noch

für die Deckung der Unkosten (Tierarzt, Fleischschau, Schätzungskommission, Freibant) ausreichen würde.

§ 17 Abs. 2. a) Die Entschädigung ist zu verweigern, wenn der Tierbesitzer Anordnungen, die vom Wirtschaftsministerium oder Maßnahmen der Anstalt mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums zur Gelunderhaltung der Tiere und zur Abwendung von Schaden getroffen worden sind, schuldhaft nicht befolgt.

Auch dieser Paragraph trifft in seiner ganzen Auswirkung den kleinen und mittleren Bauer.

Würde der kleine oder mittlere Bauer einige Schweine einziehen, er wohnt 20 und noch mehr Kilometer vom Orte eines Tierarztes, so daß es ihm auf Grund seiner schlechten wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, die hohen Spesen des Tierarztes, Wegegebühren, Schimpfung aufzubringen? Die Schweine werden schlachtreif, bekommen Rotlauf, müssen abgeschlachtet werden. Der betreffende Besitzer bekommt keinen Pfennig Entschädigung, weil selbige nicht gegen Rotlauf geimpft waren.

So schrumpfen die Aussichten, für notgeschlachtete Tiere aus der Versicherung eine Entschädigung zu erhalten, fast auf ein Nichts zusammen; bloß daß der Besitzer noch bezahlen darf. Und diese Versicherungsanstalt wird nur noch ein Versorgungsinstitut für die Tierärzte und Beamte.

Dieses Gesetz wurde von allen Parteien, von den Nationalsozialisten bis zur SPD, angenommen. Nur die kommunistische Partei lehnte dieses Schandgesetz ab.

Die kommunistische Partei stellte zu den einzelnen Paragraphen folgende Änderungsanträge:

1. § 2 die Ziffer 3 und 4 zu streichen.
2. § 4 Abs. 1 anzufügen „und die Absicht der Ausübung der Versicherung zum Zwecke des Gewinns vorliegt“.
3. Zu § 6 Abs. 6. Die zwei letzten Sätze sind zu streichen und hinter dem Wort Umlagebeiträge folgendes zu setzen: „und zwar

Für den roten Arbeiter- und Bauernkandidaten

Auf dem Reichsbauernkongreß begrüßten 150 Delegierte aus allen Teilen Deutschlands die rote Arbeiterkandidatur Ernst Thälmann bei Arbeiter und Bauern aus. Wir haben schon wiederholt Zustimmungserklärungen werktätiger Bauern für das kommunistische Bauernhilfsprogramm, für die Schaffung von Bauernkomitees bringen können. In Stöckhild fand eine öffentliche Kleinbauernversammlung statt, die ihre Zustimmung für die rote Arbeiter- und Bauernkandidatur Ernst Thälmann erklärte.

Überall müssen Bauernkomitees errichtet werden gegen Pachtwucher, Zinserschuldhaft und Steuerbedrückung. Die armen Bauern entscheiden sich für den Kandidaten der Arbeiter- und Bauernfront, für Ernst Thälmann, für die Bewerkstelligung des Bauernhilfsprogramms, für ein rotes Sachsein im freien sozialistischen Deutschland.

Bauern eines Eisfeldorfes vor dem Ruin

Das Schöffengericht in Trier verurteilte den Rentanten Mertes der Spar- und Darlehnskasse Rerath im Kreise Prüm wegen Unterschlagung, Unterdensfühlung und Untreue zu anderthalb Jahren Gefängnis. Durch schlechte wirtschaftliche Verhältnisse ge-trieben, entnahm er aus der Kasse 21.000 Mark. Jetzt sollen die bäuerlichen Mitglieder der Kasse Rerath eine Summe von je 600 Mark bezahlen. Die armen Bauern sind ruiniert.

Die Bildung eines Bauernkomitees ist das Gebot der Stunde und dieses Komitee hat die Aufgabe, sofort Schritte zu unternehmen, damit die Rieberückzahlung der Darlehenssumme vorgenommen wird.

Was geht auf dem Rittergut Schönau vor?

Ein Landarbeiter schreibt uns: Auf dem Rittergut Schönau wird jetzt nach dem Lohnabbau von uns verlangt, daß wir noch mehr schuften sollen. Der Stundenlohn des Landarbeiters beträgt 20% Pf. Dieser Tage bekam ein Arbeiter vom Inspektor Krachlich, der solchschlechte Methoden beliebt, folgendes Kündigungsschreiben: Rittergut Schönau, 19. 2. 1932.

Herrn

Da Ihre Leistungen nicht den Anforderungen genügen, die ich von einem nollwertigen Arbeiter verlangen muß, wird Ihnen hiermit das hiesige Arbeitsverhältnis gekündigt. Legter Arbeitstag 3. März 1932.

Auch ein verheirateter Arbeiter, Vater von drei Kindern, wurde

berart, daß der Umlagebeitrag für Rinder von 3 bis 12 Monate ein Drittel, von 12 Monaten bis 8 Jentner Lebensgewicht von Drittel so hoch ist wie für Rinder über 8 Jentner Lebensgewicht. Auf Antrag jeder Kreisdirektion bei der Landwirtschaftskammer ist das Wirtschaftsministerium verpflichtet, die Beiträge für die Entschädigung nichtgewerblicher Schlachtung amtshauptmannschaftsweise nach den jeweiligen Viehbeiträgen der betreffenden Amtshauptmannschaft zu genehmigen.

In § 7 Abs. 1 hinter dem Wort erkrankten einzufügen die Worte: „wenn der häufige Wechsel nachweisbar zum Zweck der Gewinnerzielung aus der Versicherung erfolgt“

§ 11 Abs. 2 Satz „wenn die Schlachtviehschau zwar unterblieben, den Tierbesitzer daran aber kein Verschulden trifft, soll die Anstalt Verluste nach 80 Prozent der Vollentschädigung

§ 11 Ziffer 3 einzufügen: „a) Für rein landwirtschaftliche Betriebe bis zu einem Einheitswert von 30.000 Mark geht der Staat die Differenz zur Vollentschädigung an dem Geschädigten. Die Auszahlung erfolgt durch die Versicherung. b) Für landwirtschaftliche Betriebe nach Abs. a) gelten auch solche Betriebe, deren Besitzer Lohn- oder Gehaltsempfänger oder sonstwerter sind, soweit ihr Einkommen 2500 Mark nicht übersteigt.“

§ 17 Abs. 2e anzufügen: „Die Durchführung der Maßnahmen oder Anordnungen des Wirtschaftsministeriums oder der Anstalt erfolgt, soweit es sich um Schimpfungen handelt, bei Kosten nach § 11 Abs. 3 a) und b) auf Kosten des Staates.“

Alle diese Änderungsanträge wurden von den Nazis in der SPD abgelehnt. Nun Bauer, entscheide, wer hat wieder einmal meine Interessen vertreten? Der auch immer viel wertvollen Landbund und die phrasenbrechenden Nazis, die heute in den Versammlungen zu hoch gehen, belügen mich und sagen, sie tun nicht schuld und es liege sich auch nichts dagegen machen.

Darum Arbeitsbauern, zieht diese Bauernvereiner zu Verantwortung. Macht Schluß mit den Großgrundbesitzern und Großbauern als euern Führer. Zeigt den Nazis die Tür als die gefährlichsten Kapitalistenknechte, die auch in ihren Reihen die größten Grundbesitzer als Führer haben. Schließt euch zusammen in Kampfkomitees, macht eure Gesetze selbst und kämpft mit der Arbeiterfront für die Interessen der werktätigen Bauern für Freiheit, Arbeit und Brot. Für ein freies sozialistisches Deutschland!

Werttätige Bauern im Reiche Klages für das Bauernhilfsprogramm

Nach nationalsozialistische Bauern stimmen sie!

Im Braunschweig des Naziministers Klages werden die Bauern unter den wirtschaftlichen Verhältnissen genau so gequält wie in übrigen Teilen Deutschlands. Steuern und Pachtwucher tragen in Klages Reich dazu bei, daß Jungbauern-Entscheidungen und Verjagungen von der Scholle eine tägliche Ermüdung sind. Immer mehr erkennen die Bauern, daß ihnen im Verhalten der Naziführer nichts helfen und eine allgemeine Front der Arbeiter und Bauern die Voraussetzung ist, den Kampf gegen die Verelendung erfolgreich zu führen.

Die SPD-Ortsgruppe Holzminnen hatte eine Verammlung einberufen und es erschienen 70 Bauern. Nach dem Bericht war eine lebhaft Diskussion. Alle anwesenden Bauern erklärten sich für das nationalsozialistische Programm der SPD. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die in der Bauernversammlung am 1. Februar d. J. in Holzminnen-Menden anwesenden werktätigen Bauern erklären sich solidarisch mit dem Bauernhilfsprogramm der SPD und fordern die sofortige Durchführung desselben. Insbesondere verlangen sie die sofortige Freilassung des revolutionären Bauernführers Klaus Heim.“

Durch die Schaffung von Bauernkomitees muß jetzt die Solidarität geschaffen werden für den Kampf gegen die bedrückenden von der werktätigen Bauern.

Arme Bauern in rote Kampffront für

Ernst Thälmann